Die vor dem Harmonisierungszeitpunkt endenden Genehmigungen müssen bereits als Bestandteil des Linienbündels behandelt werden, dem sie zugeordnet sind, um sicherzustellen, dass diese mit dem Gros der Genehmigungen ab dem Harmonisierungszeitpunkt zusammengefasst (gebündelt) werden können.

Tab. 4: Ermittlung der Harmonisierungszeitpunkte

Bündel	1. Harmonisierungszeitpunkt	2. Harmonisierungszeitpunkt
Großes Bündel	31.12.2020	31.12.2030
Kleines Bündel	25.05.2016	25.05.2026
Großes AST-Bündel	31.12.2020	entfällt
Kleines AST-Bündel	09.01.2021	entfällt

Quelle: eigene Darstellung